

**Satzung für die Auszeichnung
mit dem Alfred-Wegener-Preis
für eine besonders herausragende Dissertation
durch den Fachbereich Physik
der Philipps-Universität Marburg
vom 23.07.2025**

§ 1 Zweck

(1) Durch die Auszeichnung mit dem Alfred-Wegener-Preis für eine besonders herausragende Dissertation am Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg möchte der Fachbereich Physik den wissenschaftlichen Fortschritt hervorheben, der mit einer solchen Arbeit erreicht wurde, und die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besondere Leistung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers lenken.

(2) Der Alfred-Wegener-Preis wird jährlich verliehen und ist mit einem Preisgeld von 2.000 Euro dotiert. Der Preis kann ausnahmsweise geteilt werden, wenn zwei gleichermaßen preiswürdige Dissertationen vorliegen.

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs Physik bis zum 31. Oktober des Jahres für das der Alfred-Wegener-Preis verliehen wird. Die Ausschreibung erfolgt schriftlich an alle Professorinnen und Professoren und an alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, sowie an promovierte Mitglieder des Fachbereichs, sofern sie eine Doktorandin oder einen Doktoranden betreut haben, die/der in dem Jahr, für das der Preis verliehen wird, die Promotion abgeschlossen hat. Es gilt das Datum der Disputation.

§ 3 Vorschläge

(1) Vorschlagsberechtigt ist jede Betreuerin oder Gutachterin und jeder Betreuer oder Gutachter einer Dissertation.

(2) Es können nur Dissertationen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres der Ausschreibung eingereicht werden, die in der schriftlichen Arbeit mit 1,0 und in der Disputation nicht schlechter als 1,3 bewertet wurden.

(3) Vorschläge sollen beim Dekanat bis zum 15. Januar des auf die Versendung der Ausschreibung folgenden Jahres (Vergabejahr) in elektronischer Form eingereicht werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob er solche Vorschläge bei seiner Entscheidung berücksichtigt, die nach diesem Stichtag im Dekanat eingegangen sind.

(4) Die Vorschläge sind zu begründen und umfassen folgende Anlagen:

- eine PDF-Datei der vorgeschlagenen Dissertation,
- eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von einer DIN-A4-Seite,
- die Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden (siehe Anlage 1),
- Lebenslauf,

- Publikationsliste,
- die Gutachten zur Dissertation.

Der Vorschlag einschließlich der Anlagen ist in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form beim Dekanat des Fachbereichs einzureichen.

(5) Die Vorschläge werden mit allen Unterlagen bis zum 15. Februar des Vergabejahres an die Mitglieder des nach § 4 Abs. 1 zu bildenden Auswahlgremiums weitergeleitet.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Der Fachbereichsrat setzt zum Zweck einer Vorauswahl ein Auswahlgremium ein, das sich wie folgt zusammensetzt:

- 4 promovierte Fachbereichsmitglieder mit Stimmrecht, 2 aus dem Bereich experimentelle und 2 aus dem Bereich theoretische Physik, die 4 unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten angehören sollen,
- 1 Doktorandin bzw. ein Doktorand, der dem Gremium mit beratender Stimme angehört.

Das Auswahlgremium berät darüber, welche der vorgeschlagenen Arbeiten ihm auszeichnungswürdig erscheint und teilt dem Dekanat bis zum 31. März des Vergabejahres das Ergebnis der Beratungen mit einer schriftlichen Begründung mit. In der Regel schlägt das Auswahlgremium eine Arbeit für den Preis vor; in Ausnahmefällen kann es jedoch vorschlagen, den Preis zu teilen.

(2) Betreuerinnen und Betreuer bzw. Gutachterinnen und Gutachter, die selbst einen Vorschlag eingereicht haben, können nicht Mitglied des Auswahlgremiums sein.

(3) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Dissertationspreises treffen nur Professorinnen oder Professoren und promovierte Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen des Fachbereichsrats. Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Über die Auszeichnung wird aufgrund der Empfehlungen des Auswahlgremiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in dieser Angelegenheit stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entschieden.

(4) Sofern das Auswahlgremium keine Arbeit für auszeichnungswürdig erachtet oder der Fachbereichsrat einer Empfehlung des Auswahlgremiums nicht mit 2/3 der nach Abs. 3 stimmberechtigten Mitgliedern folgt, wird auf die Auszeichnung verzichtet.

(5) Die Vergabe des Preises wird durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben. Die Hochschulleitung wird informiert.

§ 5 Vergabe

(1) Die Auszeichnung in Form einer Urkunde (s. Anlage 2) erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Physik im Rahmen einer akademischen Feierstunde.

(2) Die Auszeichnung mit dem Alfred-Wegener-Preis des Fachbereichs Physik schließt die Berücksichtigung der Dissertation im Rahmen der Vergabe anderer Preise der Philipps-Universität Marburg nicht aus.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.07.2025

Der Dekan des Fachbereichs Physik

gez.

Prof. Dr. Florian Gebhard